

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 75 (1966)
Heft: 3

Artikel: Die neutralen Staaten und die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesunden
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE NEUTRALEN STAATEN UND DIE GENFER ABKOMMEN ZUM SCHUTZE DER KRIEGSOPFER

Von PD Dr. iur. Hans Haug

Das vorstehende Referat wurde im Rahmen eines Kurses zur Einführung in die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer gehalten. Der Kurs, an dem fünfzig Offiziere teilnahmen, fand vom 27. bis 29. April 1965 in der Caserne des Vernets in Genf statt und war vom Chef des Personellen der Armee organisiert worden. Es ist beabsichtigt, in diesem Jahr zwei ähnliche Kurse durchzuführen.

I.

Die Genfer Abkommen sind ein Teil des Kriegsrechts, das heisst jenes Komplexes von völkerrechtlichen Normen, der im Falle eines Kriegszustandes zwischen Staaten an die Stelle des Friedensrechtes tritt. Der fundamentale Grundsatz des Kriegsrechts ist das Recht des Kriegführenden, den Kriegsgegner zu schädigen, wobei er alle Mittel und Methoden anwenden darf, die zur Niederwerfung des Feindes notwendig sind und die das Kriegsrecht zulässt, beziehungsweise nicht verbietet. Das Kriegsrecht umfasst somit ein Schädigungsrecht, das aber nicht absolut, sondern beschränkt ist, beschränkt durch Forderungen der Menschlichkeit und der Vernunft. Die Beschränkungen des Schädigungsrechts, die das Kriegsrecht im engeren Sinne ausmachen, sind ein grossartiger Versuch, jene Leiden und Verluste zu verhüten, die unnötig sind, unnötig, um den militärischen Erfolg und das politische Kriegsziel zu erreichen. Unnötige Leiden und Verluste zu verhindern, ist im besonderen das Ziel der vier Genfer Abkommen, die sich nicht mit den Mitteln und Methoden der Kriegführung, sondern mit dem Schutz Wehrloser befassen, seien diese Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene oder Zivilpersonen.

Als neutral werden jene Staaten bezeichnet, die sich an einem Krieg zwischen dritten Staaten nicht beteiligen. *Neutralität* ist die Rechtsstellung, die ein am

Krieg nicht beteiligter Staat einnimmt. Das *Neutralitätsrecht* ordnet — in Ergänzung und Abänderung des grundsätzlich fortgeltenden Friedensrechtes — die Beziehungen zwischen kriegführenden und am Krieg nicht beteiligten, das heisst neutralen Staaten. Das Neutralitätsrecht kommt somit nur zur Anwendung, wenn ein Kriegszustand vorliegt. Von der gewöhnlichen oder *gelegentlichen Neutralität*, die nur im Kriegsfall rechtlich wirksam wird, ist die *dauernde Neutralität* zu unterscheiden. Sie kann — wie die schweizerische — auf besonderen völkerrechtlichen Uebereinkommen beruhen oder aber — wie im Falle Schwedens — nur eine faktische Politik sein. Eine völkerrechtlich begründete dauernde Neutralität schafft schon in Friedenszeiten Rechte und Pflichten. In Kriegszeiten hat auch der dauernd neutrale Staat das allgemeine Neutralitätsrecht zu vollziehen.

Die Frage, die zu untersuchen ist, lautet, ob und wie der neutrale Staat an der Anwendung der Genfer Abkommen beteiligt sei. Fällt den neutralen Staaten in diesem Vertragswerk irgendeine Rolle zu, besteht eine Beziehung zwischen der Neutralität und den Genfer Abkommen? Ich möchte die gestellte Frage so behandeln, dass ich vorerst mit der Neutralität in Beziehung stehende *spezielle Bestimmungen* der Abkommen I, III und IV betrachte, und alsdann die in den vier Abkommen enthaltenen *allgemeinen Bestimmungen* würdige, soweit sie für die neutralen Staaten von Bedeutung sind.

Kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns die Nachricht, dass Dr. phil. Heinrich Spengler, ehemaliger Armeepapotheker, Präsident der Sektion Zürich des Schweizerischen Roten Kreuzes von 1937 bis 1946, Mitglied des Zentralkomitees seit 1946, am 2. März im 72. Lebensjahr nach längerer Krankheit verstorben ist. Dr. Spengler hat sich durch intensive, zielstrebige Mitarbeit grosse und bleibende Verdienste um das Schweizerische Rote Kreuz erworben. Der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, Professor Dr. A. von Albertini, wird in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift das unermüdliche Wirken des Verstorbenen für das Rote Kreuz würdigen.

II.

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

Artikel 4 lautet:

«Die neutralen Mächte wenden die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sinngemäss auf Verwundete und Kranke sowie auf Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte der am Konflikt beteiligten Parteien an, die in ihr Gebiet aufgenommen oder dort interniert werden, sowie auf die geborgenen Gefallenen.»

Diese Bestimmung ist 1949 neu in das I. Genfer Abkommen aufgenommen worden. Sie hat indessen im Völkerrecht einen Vorläufer, indem Artikel 15 des V. Haager Abkommens von 1907 über die Neutralität im Landkrieg bestimmt, dass das Genfer Abkommen (gemeint ist die Fassung von 1906) auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten gilt. Der neue Artikel 4 unterscheidet sich vom alten Artikel 15 darin, dass nicht nur die Kranken und Verwundeten genannt sind, sondern auch die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals und die geborgenen Gefallenen. Ausserdem ist das Abkommen «sinngemäss» anzuwenden, das heisst dem Umstande angepasst, dass die geschützten Personen gegenüber der neutralen Macht keine Feindpersonen sind. Da das Sanitäts- und Seelsorgepersonal, das in die Gewalt des Feindes gerät, nicht als «kriegsgefangen» zu betrachten ist und da dieses Personal überdies nur zurückgehalten werden darf, soweit und solange es die Bedürfnisse der Kriegsgefangenen erfordert, ist anzunehmen, dass dem im neutralen Land befindlichen Sanitäts- und Seelsorgepersonal grössere Freiheit gewährt werden darf als kombattanten Truppen, die bekanntlich interniert werden müssen. Dem Sanitäts- und Seelsorgepersonal ist nicht nur die Bewegungsfreiheit zu gewähren, derer es zur Erfüllung seiner Aufgabe bedarf, sondern es ist auch an die kriegführende Partei, zu der es gehört, zurückzusenden, wenn seine Anwesenheit bei den im neutralen Land aufgenommenen und internierten Truppen keinem Bedürfnis mehr entspricht.

Artikel 37 lautet:

«Sanitätsluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 das Gebiet neutraler Mächte überfliegen und dort eine Not- oder Zwischenlandung oder -wasserung vornehmen. Sie notifizieren vorher den neutralen Mächten das Ueberfliegen ihres Gebietes und leisten jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge. Bei ihrem Flug sind sie vor Angriffen nur geschützt, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien und neutralen Mächten ausdrücklich vereinbart sind.

Die neutralen Mächte können jedoch für das Ueberfliegen ihres Gebietes durch Sanitätsluftfahrzeuge oder für deren Landung auf ihrem Gebiet Bedingungen oder Beschränkungen festsetzen. Diese finden auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise Anwendung.

Die mit Zustimmung der lokalen Behörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten und Kranken müssen von dem neutralen Staat

in Ermangelung einer gegenteiligen Abmachung zwischen ihm und den am Konflikt beteiligten Parteien, wenn es das Völkerrecht erfordert, so bewacht werden, dass sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Krankenhaus- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten und Kranken abhängen.»

Auch dieser Artikel ist 1949 neu in das I. Genfer Abkommen aufgenommen worden. Er will offensichtlich humanitäre Interessen mit der Gebietshoheit des neutralen Staates in Einklang bringen: dem Recht der Kriegführenden, neutrales Gebiet zu überfliegen, ist das Recht der Neutralen entgegengesetzt, Flugwege und Flugzeiten zu bestimmen, Landebefehle zu erteilen und weitere Bedingungen oder Beschränkungen festzulegen. Der letzte Absatz betrifft die Hospitalisierung, beziehungsweise Internierung von abgesetzten Verwundeten und Kranken; er stimmt überein mit dem V. Haager Abkommen über die Neutralität im Landkrieg und wird ergänzt durch den soeben behandelten Artikel 4, der die Anwendung des I. Genfer Abkommens auf die im neutralen Land aufgenommenen Verwundeten und Kranken verlangt.

Artikel 27 lautet:

«Eine anerkannte Gesellschaft eines neutralen Staates darf ihr Sanitätspersonal und ihre Sanitätseinheiten bei einer am Konflikt beteiligten Partei nur mit vorheriger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der am Konflikt beteiligten Partei selbst mitwirken lassen. Dieses Personal und diese Einheiten werden der Aufsicht dieser am Konflikt beteiligten Partei unterstellt.

Die neutrale Regierung notifiziert diese Einwilligung der Gegenpartei desjenigen Staates, der die Mitwirkung annimmt. Die am Konflikt beteiligte Partei, die diese Mitwirkung annimmt, ist gehalten, dies vor der Inanspruchnahme der Gegenpartei zu notifizieren.

Unter keinen Umständen darf diese Mitwirkung als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden.

Die Mitglieder des im Absatz 1 erwähnten Personals müssen vor dem Verlassen des neutralen Staates, dem sie angehören, ordnungsgemäss mit den in Artikel 40 vorgesehenen Ausweisen versehen sein.»

Der Gedanke, aus neutralen Staaten heraus Sanitätshilfe auf den Kriegschauplätzen zu leisten, spielt seit der Gründung des Roten Kreuzes eine bedeutende Rolle. Er ist Ausdruck der Solidarität zwischen kriegführenden und am Krieg nicht beteiligten Völkern im Bereiche der Hilfe an die Opfer des Krieges. Obwohl das Genfer Abkommen von 1929 eine entsprechende Bestimmung enthielt (Artikel 11), war im Zweiten Weltkrieg die Mitwirkung von Hilfsgesellschaften neutraler Staaten bei den Sanitätsdiensten kriegführender Heere relativ gering. Immerhin entsandte das Schweizerische Rote Kreuz 1941/42 vier Aertzmissionen an die Ostfront, die zum Teil in Frontlazaretten, zum Teil in grossen Militärspitälern im Landesinnern arbeiteten.

Zum vorliegenden Artikel 27 ist zu bemerken, dass der Träger der neutralen Sanitätshilfe eine im Sinne von Artikel 26 anerkannte Gesellschaft des Roten Kreuzes, beziehungsweise Roten Halbmondes oder eine andere anerkannte freiwillige Hilfsgesellschaft sein muss, die zur Unterstützung des eigenen Armeesanitätsdienstes

ermächtigt ist. Es besteht keine Verpflichtung, die Sanitätshilfe beiden Kriegsparteien anzubieten oder tatsächlich zu leisten; die Hilfsgesellschaft des neutralen Staates kann ihre Sanitätseinheiten dort einsetzen, wo die Hilfe am nötigsten ist oder wo um Hilfe ersucht wird. Obwohl es im vorliegenden Artikel nicht ausdrücklich gesagt ist, genießt das neutrale Sanitätspersonal die gleiche Immunität wie das Sanitätspersonal des Heeres, dem es zugeteilt ist. Die Kennzeichnung von Sanitätseinheiten aus neutralen Ländern mit dem roten Kreuz und den Landesflaggen wird in Artikel 43 des Abkommens geregelt.

Neu gegenüber dem Abkommen von 1929 ist die Verpflichtung der Regierung des neutralen Staates, ihr Einverständnis mit der zu leistenden Sanitätshilfe der Gegenpartei des Staates, der die Hilfe annimmt, zu notifizieren. Durch diese Notifikation wird die Mitverantwortung des neutralen Staates bekundet und für das Personal, das sich auf den Kriegsschauplatz begibt, eine zusätzliche Garantie geschaffen.

Im Zusammenhang mit Artikel 27 steht *Artikel 32*, der in Absatz 1 bis 3 wie folgt lautet:

«Fallen die im Artikel 27 bezeichneten Personen der Gegenpartei in die Hände, so dürfen sie nicht zurückgehalten werden.

Ausser im Falle gegenteiliger Vereinbarungen werden sie ermächtigt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten, in ihr Land, oder, wenn dies nicht möglich ist, in das Gebiet der am Konflikt beteiligten Partei zurückzukehren, in deren Dienst sie standen.»

Während das Sanitätspersonal der kriegführenden Mächte, das in die Gewalt des Feindes fällt, zurückgehalten werden darf, soweit und solange es die Bedürfnisse der Kriegsgefangenen erheischen, ist das neutrale Sanitätspersonal ermächtigt, entweder in seinen Heimatstaat oder in das Gebiet jener kriegführenden Partei zurückzukehren, der es Hilfe leistete. Vorbehalten bleiben gegenteilige Vereinbarungen, die zwischen der kriegführenden Partei, in deren Gewahrsam sich das neutrale Sanitätspersonal befindet, und der Hilfsgesellschaft, beziehungsweise Regierung des neutralen Staates, die das Personal entsandt hat, getroffen werden.

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen

Das Haager Abkommen über die Neutralität im Landkrieg auferlegt der neutralen Macht die Verpflichtung, Truppen der kriegführenden Heere, die auf neutrales Gebiet übertreten sind, zu internieren, das heisst daran zu hindern, im Laufe des Krieges das Land zu verlassen, um erneut an Kriegshandlungen teilzunehmen. Was die Behandlung der Internierten anbelangt, bestimmt das Haager Abkommen lediglich, dass «die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren» habe. Ferner verpflichtete Artikel 77 des Genfer Abkommens von 1929

über die Behandlung der Kriegsgefangenen die neutralen Mächte, «die Kriegsteilnehmer bei sich aufgenommen haben», amtliche Auskunftsstellen über die auf ihrem Gebiet befindlichen Internierten zu errichten. Obwohl keine über diese Bestimmung hinausgehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen bestanden, hat sich im Zweiten Weltkrieg das Eidgenössische Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung bereit erklärt, auf die von ihm betreuten Personen nach Möglichkeit das Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen anzuwenden.

Nun legt das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 1949 in Artikel 4, litera B, Ziffer 2 fest, dass die gemäss dem Abkommen den Kriegsgefangenen zugesicherte Behandlung — unter dem Vorbehalt jeder günstigeren Behandlung — auch jenen Personen zukommen soll, die den im Abkommen aufgezählten Kategorien angehören und die «von neutralen oder nichtkriegführenden Staaten in ihr Gebiet aufgenommen werden und auf Grund des Völkerrechts von ihnen interniert werden müssen». Einige Artikel des Abkommens sind von der Anwendung auf im neutralen Staat internierte Militärpersonen ausgenommen, namentlich auch einzelne Bestimmungen über die Schutzmächte (Artikel 8, 10 und 126), und zwar insbesondere für den Fall, dass zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien und der betreffenden neutralen oder nichtkriegführenden Macht diplomatische Beziehungen bestehen. In einem solchen Fall sind nämlich die am Konflikt beteiligten Parteien ermächtigt, den ihnen angehörenden internierten Militärpersonen gegenüber gewisse den Schutzmächten zufallende Funktionen auszuüben.

Auffällig an der zitierten Bestimmung ist die Verwendung des Begriffes «nichtkriegführender Staat» neben dem Begriff «neutraler Staat». Ein «nichtkriegführender Staat» ist offenbar ein Staat, der weder kriegführend noch neutral ist, ein Staat, der beispielsweise Waffen oder Schiffe oder Flugzeuge an eine kriegführende Macht liefert, ohne formell in den Krieg einzutreten. An dieser Stelle sei lediglich vermerkt, dass der Status der Nichtkriegführung — wie übrigens auch jener der «differentiellen» oder «qualifizierten Neutralität» — völkerrechtlich gänzlich ungeklärt ist und dass die herrschende Unklarheit nicht dazu beiträgt, das Ansehen der eigentlichen, klassischen Neutralität zu erhöhen.

Auf die Hospitalisierung, beziehungsweise Internierung von Kriegsgefangenen in neutralen Ländern beziehen sich ferner die Artikel 109 bis 111, die sich in Teil IV: «Beendigung der Gefangenschaft» finden. Artikel 109 bestimmt, dass die am Konflikt beteiligten Parteien sich während der Dauer der Feindseligkeiten in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden neutralen Mächten bemühen werden, die Hospitalisierung einzelner Kategorien von verwundeten oder kranken Kriegsgefangenen in neutralen Ländern in die Wege zu leiten. Gemäss *Artikel 110, Absatz 2*, gehören zu diesen Kategorien:

— die Verwundeten und Kranken, deren Heilung innerhalb eines Jahres nach der Verletzung oder Er-

krankung zu erwarten ist, wenn die Behandlung in einem neutralen Lande eine sicherere und schnellere Heilung voraussehen lässt,

- die Kriegsgefangenen, deren geistige und körperliche Gesundheit nach ärztlicher Voraussicht durch die Fortsetzung der Gefangenschaft ernstlich bedroht ist, bei denen jedoch durch die Hospitalisierung in einem neutralen Lande diese Bedrohung vermieden werden könnte.

In Artikel 110, letzter Absatz, wird ausserdem festgelegt, dass — in Ermangelung besonderer Vereinbarungen — die Bestimmung der Invaliditäts- und Krankheitsfälle, welche die Hospitalisierung in einem neutralen Land zur Folge haben können, gemäss der dem Abkommen beigefügten «Muster-Vereinbarung» sowie nach der ebenfalls beigefügten «Regelung über die gemischten ärztlichen Ausschüsse» erfolgt. Diese ärztlichen Ausschüsse setzen sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen zwei einem neutralen Staate angehören, während das dritte vom Gewahrsamsstaat ernannt wird.

Gemäss Artikel 109, Absatz 2, kann nicht nur die Hospitalisierung von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen in neutralen Ländern in die Wege geleitet werden, sondern es können zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien auch Vereinbarungen zur Internierung von zwar gesunden, doch schon seit längerer Zeit in Gefangenschaft befindlichen Kriegsgefangenen in einem neutralen Land getroffen werden.

Noch weiter geht Artikel 111 des Abkommens, der folgendermassen lautet:

«Der Gewahrsamsstaat, die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, und eine von diesen beiden Mächten genehmigte neutrale Macht werden sich um den Abschluss von Vereinbarungen bemühen, die die Internierung von Kriegsgefangenen auf dem Gebiete der genannten neutralen Macht bis zur Einstellung der Feindseligkeiten gestatten.»

Dieser Artikel ist so allgemein gehalten, dass er geradezu das Prinzip der Verantwortung der kriegführenden Mächte für die in ihre Gewalt geratenen feindlichen Militärpersonen tangiert. Er fordert nämlich die am Konflikt beteiligten Parteien und die neutralen Staaten zum Abschluss von Vereinbarungen über die Internierung aller Kategorien von Kriegsgefangenen in neutralen Ländern bis zum Abschluss der Feindseligkeiten auf. In der Praxis werden indessen solche Vereinbarungen wohl nur dann in Betracht kommen, wenn ein Gewahrsamsstaat nicht oder nicht mehr in der Lage ist, den in seiner Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen die Behandlung zu sichern, die das Genfer Abkommen verlangt. Andererseits darf die Uebergabe von Kriegsgefangenen an eine neutrale Macht nur erfolgen, wenn diese Macht willens und fähig ist, den zu internierenden Gefangenen eine Behandlung zu gewähren, die den Erfordernissen des Abkommens entspricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Hospitalisierung, beziehungsweise Internierung von Kriegsgefangenen in neutralen Ländern fakultativ, das heisst frei zu schliessenden Vereinbarungen anheimgestellt ist. Uebernehmen jedoch neutrale Staaten Kriegsgefangene, so sind sie gemäss Artikel 12 für deren Behandlung nach den Bestimmungen des Abkommens verantwortlich. Bemerkenswert ist schliesslich, dass im Ersten Weltkrieg mehrfach Verwundete und kranke Kriegsgefangene in neutralen Ländern hospitalisiert wurden, während im Zweiten Weltkrieg keine derartigen Hospitalisierungen erfolgten, obwohl das Genfer Abkommen von 1929 eine entsprechende Bestimmung (Artikel 68) enthielt.

Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Artikel 24, Absatz 1 und 2 lautet:

«Die am Konflikt beteiligten Parteien ergreifen die notwendigen Massnahmen, damit infolge des Krieges verwaiste oder von ihren Familien getrennte Kinder unter 15 Jahren nicht sich selbst überlassen bleiben und unter allen Umständen ihr Unterhalt, die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und ihre Erziehung erleichtert werden. Letztere wird, wenn möglich, Personen der gleichen kulturellen Ueberlieferung anvertraut.

Mit Zustimmung der etwaigen Schutzmacht begünstigen die am Konflikt beteiligten Parteien die Aufnahme dieser Kinder in neutralen Ländern während der Dauer des Konflikts, wenn sie die Gewähr dafür haben, dass die in Absatz 1 erwähnten Grundsätze berücksichtigt werden.»

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich auf alle «infolge des Krieges verwaisten oder von ihren Familien getrennten Kinder unter 15 Jahren» in den Gebieten der am Konflikt beteiligten Parteien, gleichgültig, welcher Nationalität sie seien. Die Aufnahme dieser Kinder in neutralen Ländern während der Dauer des Konfliktes soll offenbar deshalb begünstigt werden, weil ein neutrales, das heisst kriegsverschontes Land eher als ein kriegführendes in der Lage sein dürfte, vom Kriegsgeschehen bereits schwer betroffenen Kindern einigermassen normale Lebensbedingungen zu sichern. Die Schweiz hat im Zweiten Weltkrieg durch Vermittlung des Schweizerischen Roten Kreuzes rund 60 000 Kinder aus kriegsversehrten Ländern für kürzere oder längere Dauer hospitalisiert. Auf Grund des vom Bundesrat am 1. Februar 1956 erstatteten Berichtes über «Grundsätze für die Handhabung des Asylrechts in Zeiten erhöhter internationaler Spannungen und eines Krieges» ist anzunehmen, dass unser Land auch inskünftig kriegsgeschädigten Kindern im Rahmen der praktischen Möglichkeiten weitherzig Aufnahme und damit Schutz und Hilfe gewähren würde.

Gemäss Artikel 42 kann die Internierung von geschützten Zivilpersonen angeordnet werden, «wenn es die Sicherheit der Macht, in deren Machtbereich sie sich befinden, unbedingt erfordert». Ausserdem wird die Internierung vorgenommen, «wenn eine Person durch Vermittlung von Vertretern der Schutzmacht

ihre freiwillige Internierung verlangt und ihre Lage dies erfordert». Auf die Zivilinternierten sind die in Abschnitt IV enthaltenen, dem Kriegsgefangenenrecht nachgebildeten Bestimmungen über die Behandlung von Internierten anzuwenden.

Nun bestimmt Artikel 132, dass sich die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen werden, während der Dauer der Feindseligkeiten Vereinbarungen über die «Hospitalisierung gewisser Interniertenkategorien in neutralen Ländern» zu treffen. Genannt werden insbesondere Kinder, schwangere Frauen und Mütter mit Säuglingen und kleinen Kindern, Verwundete und Kranke sowie seit längerer Zeit festgehaltene Internierte.

Obwohl dies in Artikel 132 nicht ausdrücklich gesagt ist, müssen Vereinbarungen zwischen kriegführenden Mächten über die Hospitalisierung von Zivilinternierten in neutralen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder abgeschlossen werden. Gemäss Artikel 45 übernimmt die neutrale Macht, der Zivilinternierte übergeben werden, die Verantwortung für die Anwendung des Genfer Abkommens auf die ihr anvertrauten Personen.

III.

Unter den *allgemeinen*, den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Bestimmungen sind jene für die neutralen Staaten von besonderer Bedeutung, die sich auf die Tätigkeit der Schutzmächte beziehen. In Artikel 8 des I. und III. und in Artikel 9 des IV. Abkommens ist nämlich festgelegt, dass das Abkommen «unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte» angewendet wird, «die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind». Es liegt auf der Hand, dass mit der Interessenwahrung, beziehungsweise mit dem Mandat einer Schutzmacht im Falle eines Konfliktes, der zur Anwendung der Genfer Abkommen führt, nur am Konflikt nicht beteiligte, das heisst neutrale Staaten betraut werden können. Dabei kann ein neutraler Staat die Interessenwahrung für eine Mehrzahl von am Konflikt beteiligten Staaten besorgen; er kann auch die gegenseitige Interessenvertretung verfeindeter Staaten übernehmen. So hat beispielsweise die Schweiz im Zweiten Weltkrieg, wo unser Land zeitweilig als Schutzmacht von 35 Staaten tätig war, die deutschen Interessen im Britischen Reich und in den Vereinigten Staaten und die britischen und amerikanischen Interessen in Deutschland wahrgenommen. Bei dieser gegenseitigen Interessenvertretung konnte der mächtige Hebel der Reziprozität angesetzt und für eine gleichmässige Verbesserung des Loses der Kriegsgesamten viel getan werden.

Die Genfer Abkommen von 1949 haben die Funktionen und Kompetenzen der Schutzmächte gegenüber dem Abkommen von 1929 stark vermehrt und erweitert. Vor allem wurde die Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte bei der Anwendung der Abkommen als obligatorisch erklärt und im Sinne einer allgemeinen Kompetenz ausgestaltet, die über die in zahlreichen

Artikeln umschriebenen Aufgaben und Befugnisse hinausgreift. Die Schutzmächte sind damit in den Rang von Vollzugsorganen erhoben worden, die nicht mehr nur als Mandatare, sondern gleichsam im Namen aller an den Abkommen teilnehmender Staaten tätig sind. Ausdruck dieser gehobenen Stellung der Schutzmächte ist beispielsweise ihr in den allgemeinen Bestimmungen der vier Abkommen festgelegtes Recht, «in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen der Abkommen» gute Dienste zur Beilegung des Streitfalles zu leisten. Die Schutzmächte können Zusammenkünfte von Vertretern der beteiligten Parteien, gegebenenfalls auf neutralem Gebiet, vorschlagen, wobei die Parteien gehalten sind, solchen Vorschlägen Folge zu leisten.

Unter den besonderen Bestimmungen sind jene im III. und IV. Abkommen hervorzuheben, welche die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte ermächtigen, sich an alle Orte zu begeben, wo sich Kriegsgefangene, beziehungsweise geschützte Zivilpersonen befinden, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenenhaltungs- und Arbeitsorte. Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sollen zu allen von Kriegsgefangenen oder geschützten Zivilpersonen benützten Räumlichkeiten Zutritt haben und sich mit ihnen und ihren Vertrauensleuten ohne Zeugen unterhalten dürfen.

Es besteht noch ein weiterer Zusammenhang zwischen staatlicher Neutralität und Genfer Abkommen. Er liegt in der Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einerseits beim Zustandekommen und der sukzessiven Weiterbildung der Genfer Abkommen spielte und immer noch spielt. Das Komitee ist der eigentliche Promotor der Genfer Abkommen; sämtliche Fassungen, besonders auch jene von 1949, gehen auf seine Initiativen und Vorarbeiten zurück. Bedeutsam sind aber auch die Funktionen, die dem Komitee bei der Anwendung der Abkommen mehr und mehr zugefallen sind und die in den Abkommen von 1949 vielfache Erwähnung gefunden haben. Das Komitee ist als «unparteiische, humanitäre Organisation» neben den Schutzmächten ein wichtiges Organ, das die Anwendung der Genfer Abkommen zu erleichtern und zu gewährleisten hat. In den allgemeinen Bestimmungen der vier Abkommen ist das Recht des Komitees, «mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien» eine humanitäre Tätigkeit zugunsten der geschützten Personen auszuüben, generell anerkannt. Gemäss Artikel 3 der vier Abkommen kann das Komitee auch im Falle von Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, den beteiligten Parteien seine Dienste anbieten.

Voraussetzung eines erfolgreichen Wirkens des Internationalen Komitees ist seine Unparteilichkeit, das heisst seine Bereitschaft, den Opfern von Konflikten ohne Ansehen ihrer Zugehörigkeit zu einer Kriegspartei, einer Nation, einer Rasse, einer Konfession, einer politischen Partei oder sozialen Klasse Schutz zu gewähren und Hilfe zu bringen. Diese Haltung strenger Unparteilichkeit ist, besonders in Kriegszeiten, nur den

Bürgern eines Landes möglich, das ausserhalb der Konflikte steht, das in der Neutralität verharrt, und zwar nicht nur bei Gelegenheit, aus Gründen der Opportunität, sondern grundsätzlich und dauernd, im Sinne einer gültigen Maxime, die vom ganzen Volk verstanden und gebilligt wird. Die schweizerische Neutralität erscheint damit als eine Voraussetzung der unparteilichen Haltung und mittelbar der Wirkungsmöglichkeit des Internationalen Komitees. Die Neutralität der Schweiz bietet aber auch Gewähr, dass sich das Komitee, über die Beachtung des Grundsatzes der Unparteilichkeit hinaus, jeder Einmischung in die Politik oder Kriegführung enthält, die seine Mission besonders schwer gefährden müsste.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Genfer Abkommen auch für die neutralen Staaten von

grosser Bedeutung sind. Bestimmungen der Genfer Abkommen sind namentlich bei der Internierung, beziehungsweise Hospitalisierung von Militär- oder Zivilpersonen in neutralen Ländern und bei der Sanitätshilfe aus neutralen Ländern auf den Kriegsschauplätzen anzuwenden. Bedeutsam sind ferner die Funktionen, die den neutralen Schutzmächten, aber auch dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das sich aus Bürgern der dauernd neutralen Schweiz zusammensetzt, bei der Anwendung der Abkommen zugewiesen sind. Indem die Genfer Abkommen, die zu den wichtigsten universellen Staatsverträgen der Nachkriegszeit gehören, die Existenz neutraler Staaten voraussetzen und auf deren Mitwirkung in so hohem Masse bauen, ist durch sie eine allgemeine Anerkennung der Institution der Neutralität gefolgt, die auch in der heutigen Staatenwelt ihr Daseinsrecht behauptet.

DER KRIEG IN VIETNAM UND DIE GENFER ABKOMMEN

Appell zur Einhaltung der humanitären Vorschriften in Vietnam

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat im Sommer 1965 an die Regierungen der Republik Vietnam, der Demokratischen Republik Vietnam und der Vereinigten Staaten von Amerika einen Appell erlassen, in dem es sie auffordert, bei den Feindseligkeiten die humanitären Bestimmungen der Genfer Abkommen einzuhalten. Auf den gegenwärtig dort herrschenden bewaffneten Konflikt sind die gesamten Genfer Abkommen anzuwenden.

In dem Appell weist das Internationale Komitee darauf hin, dass sich die drei genannten Regierungen verpflichtet haben, die Genfer Abkommen einzuhalten und sie im Falle eines erklärten Krieges oder jedes sonstigen bewaffneten Konfliktes anzuwenden. Es erinnert im besonderen daran, dass das Leben eines jeden gefangengenommenen Kämpfers, der eine Uniform oder ein Zeichen trägt, das seine Zugehörigkeit zu den Streitkräften eindeutig kennzeichnet, nicht angetastet werden darf und er in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener menschlich zu behandeln ist. Die Listen der gefangenen Kämpfer müssen dem Zentralen Suchdienst des Internationalen Komitees in Genf unverzüglich zugestellt werden.

Ferner sind die Konfliktparteien gehalten, bei ihren Operationen Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht teilnehmen, zu schonen und zu achten. Es dürfen keinerlei Angriffe gegen sie gerichtet und darf ihnen keinerlei Gewalt angetan werden.

Schliesslich betont das Internationale Komitee, dass es allen in Frage kommenden Stellen zur Verfügung steht, um bei der loyalen Anwendung der Abkommen, die von der Völkergemeinschaft aufgestellt wurden, um die durch den Krieg verursachten Härten zu lindern, mitzuwirken. Das Internationale Komitee richtete den gleichen Aufruf an die «Nationale Front zur Befreiung Südvietnams».

Die Antwort der amerikanischen Regierung

Auf den Appell hin, den das Internationale Komitee an die am Vietnamkonflikt beteiligten Parteien erliess, sandte Staatssekretär Dean Rusk dem Präsidenten des Internationalen Komitees, Samuel Alexandre Gonard, folgendes Schreiben:

«Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich stets an die Humanitätsgrundsätze der Genfer Abkommen gehalten und wird es weiterhin tun. Was die Feindseligkeiten in Vietnam betrifft, so wendet die Regie-